

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

## **Bühler Engineering**

### **§1 Allgemeines**

1. Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für alle Vereinbarungen und Verträge die zwischen der Bühler Engineering als Auftragnehmer (AN) und dem Kunden als Auftraggeber (AG) geschlossen werden. Sie bleiben auch für Folgegeschäfte verbindlich, ohne dass es einer gesonderten Inbezugnahme bedarf.
2. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch den AN.
3. Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des AG sind nur dann wirksam, wenn sie vom AN ausdrücklich und schriftlich anerkannt wurden. Eines ausdrücklichen Widerspruches bedarf es nicht.
4. Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des AG vom AN die Bestellung des AG vorbehaltlos ausgeführt wird oder der AG Teile der Leistungen des AN entgegennimmt ohne dass von diesem auf die vorliegenden AGB verwiesen wurde.

### **§2 Angebot und Vertragsabschluss**

1. Vertragsgegenstand ist die im Angebot, gegebenenfalls der Auftragsbestätigung beschriebene Leistung.
2. Angebote des AN erfolgen freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich ausgewiesen werden.

3. Aufträge durch den AG gelten als Angebote, deren Annahme einer gesonderten Erklärung des AN in Schrift-, Text oder elektronischer Form bedarf. Für die Einhaltung der Schriftform kann ein vom AG eingereichter schriftlicher Auftrag, der als Angebot gewertet wird, bestätigt und an den AG zurückgereicht werden.
4. Im Auftrag / Angebot enthaltene Annahmefristen sind eingehalten, wenn der AN dem AG die Annahme innerhalb der gesetzten Frist in Textform übermittelt.

### **§3 Preise**

1. Die vom AN oder dem AG aufgeführten Preise sind Netto-Preise und verstehen sich zuzüglich der zum Zeitpunkt der Lieferung oder Leistung geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer (MWSt).
2. Die vereinbarten Preise gelten unter dem Vorbehalt, dass die zugrunde gelegten Auftragsdaten unverändert bleiben.
3. Nachträgliche Änderungswünsche und Leistungsanforderungen müssen vom AG besonders vergütet werden. Den vereinbarten Preisen liegt die Verpflichtung des AG zugrunde, dem AN vollständige Unterlagen und Informationen in Form von Pflichtenheften und Konstruktionsrichtlinien zu übermitteln. Mehraufwendungen die auf unvollständigen, mangelhaften Unterlagen oder irreführenden Informationen des AG wie auch einer von ihm nicht zeitgerecht erfolgenden Know-how-Vermittlung beruhen, sind dem AN gesondert zu vergüten.

4. Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, werden von der Vereinbarung abweichende Arbeitsleistungen nach dem tatsächlich entstandenen Aufwand und den im Angebot des AN aufgeführten Stundensätzen berechnet.
5. Die Leistungsergebnisse des AN werden per elektronischem Datentransfer oder CD- ROM übermittelt. Wünscht der AG einen anderen Datentransfer trägt er die hiermit verbundenen Mehrkosten.

#### **§4 Entwürfe**

1. Soweit nicht anders vereinbart, erfolgen Vorlage und Entwicklung konzeptioneller Entscheidungsgrundlagen und gestalterischer Vorschläge wie Texte, Skizzen und Probedrucke - im nachfolgenden Entwürfe genannt - nur gegen Erstattung der dem AN hierfür entstandenen Unkosten, auch wenn der Abschluss des anvisierten Hauptauftrages unterbleibt. Abgerechnet wird nach dem tatsächlichen Zeitaufwand und den aufgrund Vergleichsrechnungen nachweisbaren aktuellen Stundensätzen des ANs. Eine Anrechnung der Entwurfskosten auf den für den Hauptvertrag vereinbarten Preis bleibt einer gesonderten Vereinbarung vorbehalten.

#### **§5 Urheber- und Verwertungsrechte**

1. An Kostenvoranschlägen, Entwürfen, Vorabzügen, Skizzen, Daten, Schaubildern, Zeichnungen, Grafiken, Illustrationen, technischen Darstellungen und Erläuterungen behält sich der AN alle Urheber- und Besitzrechte vor. Diese dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des AN weder vervielfältigt, bearbeitet, verbreitet, noch Dritten zur Kenntnis gebracht

werden. Sie sind dem AN auf erste Anforderung im Originalzustand zurückzugeben.

2. Auch nach vollständiger Zahlung verbleiben die Urheberrechte an den Lieferungen und Leistungen des AN bei diesem. Der AG ist lediglich nach ausdrücklicher Lizenzerteilung berechtigt, die auf Lieferungen und Leistungen des AN beruhenden Produkte ganz oder in Teilen zu ändern, mit Ergänzungen zu versehen oder für andere als die vertraglich vorgegebenen Zwecke zu verwenden.
3. Der AN kann die beim AG erzielten Leistungsergebnisse mit bildlichen Darstellungen oder in Textform zu Werbezwecken nutzen, sofern die Werbung nicht einer vertraglich vereinbarten Geheimhaltung zuwiderläuft.

## **§6 Leistungserbringung**

1. Der AN ist, sofern nicht anders vereinbart oder der Sache nach zwingend, berechtigt, die verabredeten Leistungen in verschiedenen Phasen zu erbringen und hierfür angemessene Teilzahlungen zu verlangen.
2. Der AN kann vom AG bestellte Leistungen ganz oder teilweise durch Dritte erbringen lassen, sofern nicht gewichtige Interessen oder schriftliche Vereinbarungen mit dem AG entgegenstehen.

## **§7 Liefer- und Leistungszeiten**

1. Liefertermine des AN, die nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart worden sind, dienen lediglich der zeitlichen Vororientierung. Verbindliche Liefertermine setzen voraus, dass der AG seiner Mitwirkungspflicht im Hinblick auf Know-how-Vermittlung, Dokumentation und Pflichtheft nachgekommen ist und die für

die Vertragsdurchführung notwendigen Informationen, Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben dem AN zeitgerecht und vollständig übermittelt und fristgerecht die vereinbarte Anzahlung erbracht hat.

2. Verlangt der AG nach der Auftragsbestätigung Änderungen des Vertragsinhalts, welche den Umfang der Leistungserbringung- oder die Anfertigungsdauer beeinflussen, gilt eine angemessene neue Lieferzeit als vereinbart. Diese beginnt erst mit der Bestätigung des Änderungsverlangens und Erfüllung der sich aus obigem Absatz 1 ergebenden Verpflichtungen, die auch für jede weitere Änderung gelten.
3. Die Leistungen des AN sind darauf gerichtet, dass sie phasenweise erbracht und sodann vom AG unverzüglich auf Richtigkeit Tauglichkeit und Vollständigkeit überprüft werden. Für die Dauer der jeweiligen Prüfungen gilt die Lieferzeit als unterbrochen. Der Prüfungszeitraum beginnt mit dem Tag der Absendung der prüfbaren und die jeweiligen Phasen abschließenden Leistungen an den AG. Die Unterbrechung endet mit dem Ablauf des Tages, an dem das Prüfungsergebnis in schriftlicher oder vereinbarter anderer Form beim AN eingeht.
4. Liefer- und Leistungsverzögerungen beim AN aufgrund höherer Gewalt oder bei Subunternehmern, die sorgfältig ausgewählt wurden, auftretende Betriebsstörungen hat der AN auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Der AN ist in diesem Falle berechtigt, seine Leistungen zu einem angemessenen neuen Termin nach Beseitigung der Störungen zu erbringen.
5. Wenn Unterbrechungen oder Behinderungen länger als drei Monate andauern, ist der AG nach angemessener schriftlicher Nachfristsetzung

berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag zurückzutreten. Der AG kann hieraus keine Schadenersatzansprüche herleiten.

6. Der AN ist zu Teillieferungen und Teilleistungen, soweit nicht schriftlich anderes vereinbart, berechtigt.

## **§8 Gefahrenübergang und Kosten**

1. Mit der Ablieferung und Übergabe der vereinbarten Leistungen und Unterlagen an das vom AN mit dem Versand beauftragte Unternehmen geht das Übermittlungsrisiko auf den AG über. Bei Direktübermittlung (ohne Einschaltung eines Dritten) trägt der AG das Übermittlungs- und Transportrisiko. Die Kosten der Versendung von Unterlagen und Entwürfen im Sinne des § 4 Absatz 1 trägt der Vertragspartner, der die Versendung vorzunehmen hat. Der AN haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Unterlagen, die nicht der Auftragsabwicklung dienen, soweit ihm nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last zu legen sind.

## **§9 Korrekturen und Haftung**

1. Konzeptionen, Zeichnungen, Modelle, Skizzen, Listen, Berechnungen und andere auftragsbezogene Daten werden vom AN in elektronischer oder schriftlicher Form zur Verfügung gestellt. Sie sind vom AG unverzüglich und ganzheitlich auf Vollständigkeit und Fehler zu überprüfen und dem AN im unmittelbaren Anschluss hieran innerhalb von fünf Werktagen mit einer textgebundenen Erklärung über eine Freigabe oder aber einen Korrektur- und/oder Ergänzungsbedarf zurückzugeben.

2. Alle dem AG übergebenen Arbeitsleistungen, Zeichnungen und Unterlagen gelten nach Ablauf einer vom AN zu setzenden angemessenen Nachfrist oder der beim AG durchgeführten weiteren Nutzung der nicht fristgerecht beanstandeten Daten und Unterlagen, insbesondere deren Weitergabe an Dritte oder deren Verwendung für Fertigungsaufträge als geprüft und als vollständig und fehlerlos befunden.
3. Bleiben die dem AG obliegenden Erklärungen trotz Nachfristsetzung aus, kann der AN ferner selbstständig entscheiden, in die nächste Projekt- oder Lieferphase zu wechseln oder vom Vertrag zurückzutreten.
4. Konstruktive Mängel, die bei Erstellung der Produkte erkannt und behoben wurden, berechtigen den AG nicht zu einer Minderung des mit dem AN vereinbarten Entgelts oder zu Schadensersatzforderungen. Der AN hat das Recht zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung innerhalb zumutbarer Fristen.
5. Fernmündlich aufgebene Änderungsaufträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung durch den AN.
6. Wird seitens des AG die Freigabe erteilt oder die Leistungserbringung durch den AN auch nach Nachfristsetzung nicht fristgerecht beanstandet, übernimmt der AG für das bis dahin erbrachte Produkt die Haftung im Sinne des Produkthaftungsgesetzes und stellt den AN von einer Haftung gegenüber Dritten frei.
7. Die Bearbeitung oder Verwendung von konstruktiven Lösungen, Detailkonstruktionen, Berechnungen und Auslegungen die vom AG vorgegeben wurden und keiner weiteren Überprüfungsabrede unterliegen, erfolgt grundsätzlich in ausschließlicher Verantwortung und Haftung des AG.

8. Geringfügige Abweichungen von der Auftragsbeschreibung und Unklarheiten sowie geschmackliche Änderungen bei der Auftrags- und/ oder Leistungsbeschreibung gehen zu Lasten des AG und berechtigen nicht zu Nacherfüllungs- oder Schadensersatzansprüchen gegenüber dem AN.
9. Schadensersatzansprüche gegen den AN aus der Verursachung von Schäden, soweit diese den von AN und AG vereinbarten Vertragsgegenstand betreffen, werden, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln des AN oder eines von diesem beauftragten Dritten, für den er haftet, vorliegen, ausgeschlossen.
10. Schuldhaftige Verzögerungen oder Leistungs- und Produktmängel der Vorlieferanten des AN berechtigen den AG nicht zu einer Minderung oder Zurückhaltung der vereinbarten Entgelte. Der AN verpflichtet sich jedoch, eventuelle Ersatzansprüche gegen seine Vorlieferanten an den AG abzutreten.
11. Der AG haftet allein, wenn durch die Ausführung seines Auftrags Rechte Dritter verletzt werden. Der AG stellt den AN von allen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung frei.
12. Für fremdes Material, welches vom AG zur Verfügung gestellt wurde und das nach Erledigung des Auftrags vom AG nicht innerhalb von 4 Wochen zurückgefordert wird, übernimmt der AN keine Haftung.

## **§10 Eigentumsvorbehalt**

1. Bis zu Erfüllung aller Forderungen, die dem AN aus dem Vertragsverhältnis mit dem AG zustehen, behält sich der AN das Eigentum an den gelieferten Waren und den aufgrund seiner Leistungen hergestellten Produkten vor. Bei



mehreren Lieferanten und/oder Leistungsrechten Dritter gilt § 947 BGB entsprechend.

2. Der AG ist berechtigt die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu nutzen, zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht im Zahlungsverzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind ohne schriftliche Zustimmung des AN unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der AG bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an den AN ab.
3. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird der AG den Dritten auf das Eigentum des AN hinweisen und diesen unverzüglich benachrichtigen, damit dieser seine Eigentumsrechte durchsetzen kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem AN die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der AG.
4. Bei vertragswidrigem Verhalten des AG – insbesondere Zahlungsverzug – ist der AN berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder vom AG die Abtretung der Herausgabeansprüche des AG gegen Dritte zu verlangen.

## **§11 Zahlung**

1. Soweit nicht anders vereinbart, sind die Rechnungen des AN sofort nach Eingang beim AG ohne Abzug fällig. Zahlungen des AG erfolgen bei mehreren Rechnungen auf die ältesten Verbindlichkeiten.

2. Bei umfangreichen Arbeitsleistungen oder längerer Leistungsdauer können vom AN Zwischenrechnungen erstellt werden, die der Abschlagszahlung dienen.
3. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn der AN unwiderruflich über den Betrag verfügen kann.
4. Wechsel und Schecks werden – ohne ausdrückliche schriftliche Vereinbarung - nicht akzeptiert.
5. Gerät der AG mit der Zahlung länger als 30 Tage nach Fälligkeit in Verzug, ist der AN berechtigt von diesem Zeitpunkt an, ohne dass es einer gesonderten Mahnung bedarf, Verzugszinsen im Rahmen der gesetzlichen Regelungen als pauschalen Schadenersatz zu verlangen.
6. Der AG ist zu Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, anerkannt wurden oder unstreitig sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der AG nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

## **§12 Geheimhaltung**

1. Der AN ist nur bei Exklusivlieferungen bereit, Daten über den Vertragsgegenstand nicht an Dritte oder Mitbewerber des AG gelangen zu lassen, soweit nicht Geheimhaltungsinteressen oder Daten des AG berührt werden.

### **§13 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit**

1. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen AN und AG, auch mit ausländischen Auftraggebern und Vertragspartnern, gilt, soweit zulässig, das Recht der Bundesrepublik Deutschland als vereinbart.
2. Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten, auch soweit sie nur mittelbar auf einem Vertragsverhältnis zwischen AN und AG beruhen, ist der Firmensitz des AN in Böhmenkirch.
3. Sollte eine der obigen Bestimmungen unwirksam sein, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung treten die gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland. Soweit hiernach keine Regelung erkennbar wird, ist der AN berechtigt den AG auf Zustimmung einer ergänzenden Regelung, die den Zweck und den Sinngehalt der entfallenen Bestimmung angemessen ersetzt, in Anspruch zu nehmen.

Bühler Engineering

Ahornstr. 5

89558 Böhmenkirch